

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 11/2014 des Bundesministeriengesetzes 1986 – BMG wurde das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) in Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) umbenannt. Der neuen Ressortbezeichnung liegt die Übertragung der „Angelegenheiten der Integration“ (vgl. Abschnitt B der Anlage 2 zu § 2 BMG) zugrunde, welche zuvor dem BMI zugeordnet waren und keine ausdrückliche Erwähnung im BMG fanden. „Integration“ in diesem Zusammenhang meint die gesellschaftliche Integration und das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Bislang wurde dieser Begriff im Zusammenhang mit dem Außenministerium jedoch stets als „wirtschaftliche Integration“ bzw. „europäische Integration“ verstanden. Da durch die neue Zuständigkeit bereits Verwechslungen entstanden sind, insbesondere hinsichtlich des „Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik“ (BGBl. Nr. 368/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2008), soll nun eine Umbenennung in „Rat für Fragen der österreichischen Europa- und Außenpolitik“ vorgenommen werden. Damit wird klargestellt, dass sich der Rat mit Fragen der Europapolitik und nicht mit Angelegenheiten der Integration im Sinne der neuen Zuständigkeit des BMEIA beschäftigt.

Ferner sollen künftig auch österreichische Mitglieder des Europäischen Parlaments im Rat für Fragen der österreichischen Europa- und Außenpolitik vertreten sein. Das Europäische Parlament spielt eine zentrale Rolle bei der europäischen Gesetzgebung und übt maßgeblichen Einfluss auf die Politikbereiche der Europäischen Union aus. Durch eine Aufnahme von österreichischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments würde der Rat eine Stärkung für seine Aufgabe erfahren, die Bundesregierung u.a. in Fragen der Europapolitik zu beraten. Außerdem sollen die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments stärker in den innerstaatlichen Entscheidungsprozess zu europapolitischen Themen eingebunden werden.

Mit der Novelle sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 6, Z 8 und Z 10:

Es werden die formellen Änderungen zur Umbenennung in „Rat für Fragen der österreichischen Europa- und Außenpolitik“ und zur Aktualisierung der Ressortbezeichnung vorgenommen.

Zu Z 7, Z 9 und Z 11:

Der neue § 1 Abs. 2 Z 3 sieht vor, dass jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei je ein österreichisches Mitglied des Europäischen Parlaments entsenden kann. Dementsprechend wird auch in § 1 Abs. 5 die Regelung über ständige Ersatzmitglieder ergänzt. In der Inkrafttretensbestimmung wird klargestellt, dass die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Rates keine Neukonstituierung des Rates in der laufenden Legislaturperiode erfordert.